

## Lösungshinweise

1. Aufgabe: Entscheidend ist, daß der Täter in § 227 StGB seinen eigenen Tatbeitrag neutralisiert, während die anzeigepflichtige Straftat nach § 226 StGB von einer anderen Person begangen wird.
2. Aufgabe: Berücksichtigen Sie vor allem die unterschiedliche Charakterisierung der Zielstellung in den betreffenden Tatbeständen.
- 3# Aufgabe: Berücksichtigen Sie dabei den Katalog der anzeigepflichtigen Delikte. Die Anzeige eines Verbrechens gegen die DDR ist zugleich eine Parteinahme für den sozialistischen Staat (vgl# dazu u.a# Art# 23, I der Verfassung vom 6. 4. 1968). Voraussetzung für die Realisierung der Anzeigepflicht ist die Ausbildung einer notwendigen Einstellung zur sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung und zu den persönlichen Rechten und Pflichten des Staatsbürgers.
- 4\* Aufgabe: Wesentlich ist in dem Zusammenhang die Tatsache, daß in beiden Vorschriften ausschließlich Freiheitsstrafe angedroht wird. Unter den besonderen Voraussetzungen des § 62, I und II StGB kann, z.B# bei Vorliegen eines Versuchs, u.U. auch auf eine mildere Strafart erkannt werden. Ebenso ist die Übergabe an ein gesellschaftliches Gericht gesetzlich nicht ausgeschlossen (§ 28 StGB)«. Die ausschließliche Erwähnung der Freiheitsstrafe soll jedoch vor allem klarstellen, daß eine Strafbarkeit nur bei verhältnismäßig schwerwiegenden Handlungen in Betracht gezogen werden soll (vgl# dazu die in § 39, I und II StGB genannten Anwendungsvoraussetzungen der Freiheitsstrafe). Das bedeutet also gleichfalls eine Einschränkung der Strafbarkeit.
- 5\* Aufgabe: Bürger, die gern. § 113, I StPO bei einer Durchsuchung als unbeteiligte Personen hinzugezogen werden, werden durch § 212, II StGB geschützt, weil für ihre Tätigkeit ein Staatlieber Auftrag vorgelegen hat# Wer dagegen ohne besonderen Staat-